S 3 AS 2767/17 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags, Gerichtsbescheid, keine Verwerfung durch Beschluss, Meistbegünstigungsgrundsatz, Rechtsmittelfrist bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung, sozialgerichtliches Verfahren, Spruchkörperbesetzung bei Beschwerdeentscheidung, unzulässiger Antrag auf mündliche Verhandlung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zulässiges Rechtsmittel
Leitsätze	1. Ein Sozialgericht, das einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Sinne von § 105 Abs 2 S 2 SGG als unstatthaft erachtet, darf den Antrag wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht durch Beschluss verwerfen, sondern muss über ihn durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird, entscheiden. 2. Der Zulässigkeit einer Beschwerde steht nicht entgegen, dass das Sozialgericht über den Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil statt wie geschehen durch Beschluss hätte entscheiden müssen. Denn einem Kläger darf kein Nachteil dadurch erwachsen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Gericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sogenannten Meistbegünstigung sowohl das Rechtsmittel zulässig, das gegen die gewählte Entscheidungsform zulässig

	wäre, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulässig gewesen wäre (Bestätigung der Rechtsprechung im Urteil vom 13. Oktober 2022 – L 3 AS 1138/16 B – juris Rdnr. 25 bis 59). 3. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2022 – B 11 AL 32/21 R – SozR 4-4300 § 151 Nr. 5) steht im Falle einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung durch das Sozialgericht eine Berufungsrücknahme nicht einer nachfolgenden Nichtzulassungsbeschwerde entgegen. Dies gilt entsprechend für einen Antrag auf mündliche Verhandlung, den der Gesetzgeber bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid als Alternative zu einer Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen hat. 4. Zur Frage, welche Folgen eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung durch das Sozialgericht für die Rechtsmittelfrist hat.
Normenkette	§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG, § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG, § 172 Abs 2 SGG, § 172 Abs 3 SGG, § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 67 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 2767/17 WA
Datum	01.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 290/18 B
Datum	08.05.2024

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Beschwerden der KlÃ¤ger wird der Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 1. MÃ¤rz 2018 aufgehoben.
Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 30. Mai 2014 gilt als nicht

ergangen.
II.Â Â Â Die Kostenentscheidung bleibt der endgÃ¼ltigen Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤ger wenden sich mit ihren Beschwerden gegen einen Beschluss des Sozialgerichtes, mit dem ihre AntrÃ¤ge auf mÃ¼ndliche Verhandlung zu einem Gerichtsbescheid als unzulÃ¤ssig verworfen worden sind. Im Klageverfahren waren hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Juni 2013 streitig.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger zu 1 und die 1956 geborene KlÃ¤gerin zu 2 bezogen vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II). Mit Ãnderungsbescheid vom 10. Juli 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2013 bewilligte er ihnen fÃ¼r die Monate Januar bis Juni 2013 Leistungen in monatlich unterschiedlicher HÃ¶he. Ausweislich des handschriftlichen Eintrages auf dem unter Blatt 470 der Verwaltungsakte befindlichen Berechnungsbogen zum Ãnderungsbescheid vom 10. Juli 2013 betreffend Februar 2013 gilt dieser Berechnungsbogen auch fÃ¼r die Monate MÃ¤rz, Mai und Juni 2013.

Die von den anwaltlich vertretenen KlÃ¤gern am 1. Dezember 2013 erhobene Klage begrÃ¼ndeten sie damit, dass das Einkommen des KlÃ¤gers zu 1 falsch bereinigt worden sei; der Grundfreibetrag sei nicht nur vom Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit, sondern von seinem Gesamteinkommen abzuziehen. Auch seien die Wohnkosten falsch ermittelt worden. SchlieÃlich seien die gesetzlich festgelegten RegelsÃ¤tze nicht verfassungskonform ermittelt. DiesbezÃ¼glich verwiesen sie auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichtes Berlin vom 25. April 2012 (Az.: S 55 AS 9238/12). In dieser Entscheidung ist die Auffassung vertreten worden, dass fÃ¼r alleinstehende Leistungsberechtigte im Jahr 2012 ein normativer Fehlbetrag von 36,07 EUR angenommen werden mÃ¼sse. FÃ¼r Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren ergebe sich mindestens ein normativer Fehlbetrag von 32,00 EUR bis 40,30 EUR.

Das Sozialgericht wies die Klagen mit Gerichtsbescheid vom 30. Mai 2014 (Az.: S 3 AS 5588/13) ab. Hinsichtlich der RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe fehle den KlÃ¤gern das erforderliche RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil der Beklagte im Ãnderungsbescheid vom 10. Juni 2013 zugesichert habe, den Bescheid zu Gunsten der KlÃ¤ger abzuÃ¤ndern, sofern das Bundesverfassungsgericht die HÃ¶he der Regelbedarfe als verfassungswidrig ansehe. Es belehrte Ã¼ber die Berufung als statthaften Rechtsbehelf. Es fÃ¼hrte unter Bezugnahme auf das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2012 (Az.: L 16 AS 398/11) aus, dass in FÃ¤llen, in denen die Verfassungswidrigkeit der RegelsÃ¤tze nach dem SGB II geltend gemacht wÃ¼rden, ohne dass insoweit ein bezifferter Antrag gestellt werde, es bei der Grundregel des Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verbleibe, wonach die Berufung ohne Zulassung statthaft sei.

Nachdem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte das Empfangsbekenntnis zu der am 3. Juni 2014 veranlassten Zustellung der Ausfertigung des Gerichtsbescheides nicht zurÃ¼ckgesandt hatte, wurde die Entscheidung an ihn am 22. Juli 2014 nochmals, nunmehr mit Postzustellungsurkunde, zugestellt.

Die KlÃ¤ger legten am 30. Juli 2014 Berufung (Az.: L 3 AS 973/14) ein und verwiesen auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag. Mit Schriftsatz vom 13. September 2014, beim Sozialgericht eingegangen am 22. September 2014, legten sie nochmals Berufung ein und stellten Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte erklÃ¤rte unter anderem, dass nach der nunmehr verÃ¶ffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr an dem Einwand der Verfassungswidrigkeit der derzeit geltenden RegelsÃ¤tze festgehalten werde.

Die zum Berufungsverfahren gestellten AntrÃ¤ge der KlÃ¤ger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren lehnte der erkennende Senat mit Beschluss vom 21. MÃ¤rz 2017 ab, weil die Berufung nicht statthaft sei. In Bezug auf die Kosten fÃ¼r Unterkunft sei ein Differenzbetrag von 393,40 EUR und in Bezug auf die gerÃ¼gte fehlerhafte Einkommensanrechnung ein Gesamtbetrag von 23,40 EUR streitig. Da an der RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der RegelsÃ¤tze nicht mehr festgehalten werde, Ã¼bersteige der Gesamtbetrag der streitigen AnsprÃ¼che nicht den Grenzwert aus Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG fÃ¼r eine zulassungsfreie Berufung.

Daraufhin nahmen die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 22. MÃ¤rz 2017 die Berufungen zurÃ¼ck und beantragten nochmals mÃ¼ndliche Verhandlung beim Sozialgericht.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Beschluss angehÃ¶rt. Es hat unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der RegelsÃ¤tze mit 15 % des jeweiligen maÃgebenden Regelbedarfs zu beziffern sei (Verweis auf SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 1. Juli 2014 â L 7 AS 62/14 B PKH â).

Die KlÃ¤ger haben hierzu mit Schriftsatz vom 13. Februar 2018 erwidert, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb 15 % des Regelsatzes in Ansatz gebracht wÃ¼rden, obwohl nur ein Fehlbetrag in HÃ¶he von etwa 32,00 EUR habe ermittelt werden kÃ¶nnen. AuÃerdem sei die Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen nicht mehr Gegenstand des Antrages auf mÃ¼ndliche Verhandlung gewesen.

Das Sozialgericht hat die AntrÃ¤ge auf mÃ¼ndliche Verhandlung mit Beschluss vom 1. MÃ¤rz 2018 verworfen. Es kÃ¶nne offengelassen werden, ob die einmonatige Frist fÃ¼r einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung eingehalten worden sei, weil jedenfalls die AntrÃ¤ge auf mÃ¼ndliche Verhandlung nicht statthaft seien. Es hat ausgefÃ¼hrt, aus welchen GrÃ¼nden nach seiner Auffassung sich ein Wert des Beschwerdegegenstandes von 1.037,80 EUR ergebe.

Gegen den ihnen am 15. MÃ¤rz 2018 zugestellten Beschluss haben die KlÃ¤ger, ohne einen Antrag zu formulieren, am 5. April 2018 Beschwerde eingelegt und auf

den Schriftsatz vom 13. Februar 2018 verwiesen.

Mit richterlichem Schreiben vom 14. Februar 2023 sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 13. Oktober 2022 â□□ L 3 AS 1138/16 B) Ã¼ber einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG durch Urteil zu entscheiden sei.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden Instanzen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¼ber die Beschwerde.

II. Die Beschwerden sind zulÃ¤ssig (1.) und begrÃ¼ndet (2.).

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichtes vom 13. Oktober 2016 ist zulÃ¤ssig.

a) Die Beschwerde ist gemÃ¤Ã□ Â§ 172 SGG statthaft (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 13. Oktober 2022 â□□ L 3 AS 1138/16 B â□□ juris Rdnr. 23). Bei dem Beschluss Ã¼ber die Verwerfung des Antrages gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG auf mÃ¼ndliche Verhandlung als unzulÃ¤ssig handelt es sich nicht um eine prozessleitende VerfÃ¼gung (vgl. hierzu Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG [14. Aufl., 2023], Â§ 172 Rdnr. 6 ff., m. w. N.) oder eine andere in Â§ 172 Abs. 2 SGG genannte Entscheidung, die nicht mit der Beschwerde angefochten werden kÃ¶nnen. Die Beschwerde ist auch nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 172 Abs. 3 SGG ausgeschlossen, weil der Beschluss nicht in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist (vgl. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG), mit dem Beschluss keine Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist (vgl. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG) und der Beschluss weder eine Kostengrundentscheidung nach Â§ 193 SGG (vgl. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG) noch eine Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 4 SGG (vgl. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 4 SGG) enthÃ¤lt.

b) Der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass das Sozialgericht Ã¼ber den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat und nicht durch Urteil, wie dies hÃ¤tte geschehen mÃ¼ssen. Denn einem KlÃ¤ger darf kein Nachteil dadurch erwachsen, dass er von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, auf das er durch das Gericht hingewiesen worden ist. Vielmehr ist in einem solchen Fall nach dem Grundsatz der sogenannten MeistbegÃ¼nstigung sowohl das Rechtsmittel zulÃ¤ssig, das gegen die gewÃ¤hlte Entscheidungsform zulÃ¤ssig wÃ¤re, als auch das Rechtsmittel, das gegen die richtige Entscheidungsform zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re (vgl. BFH, Urteil vom 12. August 1981

â□□ I B 72/80 â□□ BFHE 134, 216 = juris Rdnr. 6 und 10, m. w. N.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28. August 2014 â□□ L 13 AS 3162/14 â□□ ZFSH/SGB 2014, 756 ff. = juris Rdnr. 21).

Von einer weiteren BegrÃ¼ndung wird im vorliegenden Verfahren abgesehen und stattdessen auf die eingehenden AusfÃ¼hrungen und die umfangreichen Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur im Urteil des Senates vom 13. Oktober 2022 unter Ziffer I Nr. 1 Buchst. b der EntscheidungsgrÃ¼nde (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 13. Oktober 2022 â□□ L 3 AS 1138/16 B â□□ juris Rdnr. 25 bis 59) verwiesen. Die Beteiligten des vorliegenden Verfahrens, denen dieses Urteil zur Kenntnis gegeben worden ist, haben hierzu keine Stellungnahmen abgegeben. Soweit das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 27. April 2023 die Auffassung vertreten hat, dass jedenfalls bei einem unzweifelhaft verfristeten oder aus sonstigen GrÃ¼nden unzulÃ¤ssigen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung eine Verwerfung durch Beschluss des Sozialgerichtes als richtige Entscheidungsform anzusehen sei, und dies aus Sinn, Zweck und Systematik von Â§ 105 SGG herleitet (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. April 2023 â□□ L 15 AS 48/23 B â□□ juris), enthÃ¤lt diese Entscheidung keine Argumente, die nicht bereits Gegenstand des Beschlusses des erkennenden Senates vom 13. Oktober 2022 gewesen wÃ¤ren. Der Senat hÃ¤lt nach nochmaliger PrÃ¼fung an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest.

2. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet, weil der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung in Bezug auf den Beschluss vom 1. MÃ¤rz 2018 statthaft (a) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig, insbesondere nicht verfristet (b), ist.

a) Nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG kÃ¶nnen die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte. Nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG kann, wenn die Berufung nicht gegeben ist, mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt werden.

Nach Â§ 143 SGG findet gegen die Urteile der Sozialgerichte die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts (Â§Â§ 143 bis 159 SGG) nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich unter anderem aus Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Danach bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts (oder dem ihm gleichgestellten Gerichtsbescheid, vgl. Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG) oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt. Die RÃ¼ckausnahme aus Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, wonach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht gilt, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft, ist vorliegend wegen des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes (Januar bis Juni 2013) nicht einschlÃ¤gig.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes richtet sich danach, was das Sozialgericht dem RechtsmittelfÃ¼hrer versagt hat und was er davon mit seinem Rechtsmittel

weiterverfolgt (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Juni 2013 â□□ B 13 R 437/12 B â□□ juris Rdnr. 11 m. w. N.; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 24. August 2022 â□□ L 3 BK 2/20 NZB â□□ juris Rdnr. 28 m. w. N.). MaÃ□gebender Zeitpunkt fÃ¼r die Bestimmung ist dabei die Einlegung des Rechtsmittels (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Juni 2013 â□□ B 13 R 437/12 B â□□ juris Rdnr. 11; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 28. Januar 2020 â□□ L 3 AS 1242/17 NZB â□□ juris Beschluss vom 13. Februar 2018 â□□ L 3 AL 94/17 NZB â□□ Breithaupt 2020, 701 ff. = juris Rdnr. 24; Keller, a. a. O., Â§ 144 Rdnr. 19).

Gemessen hieran ist die Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. MÃ¤rz 2018 statthaft. In diesem Zusammenhang bedÃ¼rfen allerdings die AusfÃ¼hrungen im Prozesskostenhilfebeschluss vom 21. MÃ¤rz 2017 in zwei Punkten einer Korrektur.

(1) Die KlÃ¤ger haben mit ihren Klagen unter anderem die Verfassungswidrigkeit der HÃ¶he des sie betreffenden, gesetzlich festgelegten Regelbedarfes geltend gemacht. Diesen Punkt ihres Klagebegehrens halten die KlÃ¤ger nicht mehr aufrecht. Allerdings haben die KlÃ¤ger mit ihrer am 30. Juli 2014 eingelegten Berufung den Gerichtsbescheid vom 30. Mai 2014 in vollem Umfange angegriffen. Eine BeschrÃ¤nkung des Rechtsmittels, das heiÃ□t der Verzicht auf die RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe, ist erstmals im Schriftsatz vom 13. September 2014, das heiÃ□t nach der Berufungseinlegung, erfolgt. Eine nach der Berufungseinlegung erklÃ¤rte RechtsmittelbeschrÃ¤nkung und ein damit verbundenes spÃ¤teres Sinken des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist unbeachtlich, weil es ausschlieÃ□lich auf das anfÃ¤ngliche Berufungsbegehren des RechtsmittelfÃ¼hrers ankommt (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2006 â□□ B 3 KR 4/05 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 37 Nr. 7 = juris Rdnr. 10, m. w. N.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG [14. Aufl., 2023], Â§ 144 Rdnr. 19, m. w. N.). Die RÃ¼ge der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe war deshalb, anders als im Prozesskostenhilfebeschluss ausgefÃ¼hrt, bei der Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes zu berÃ¼cksichtigen.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes konnte fÃ¼r die Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, soweit mit den Klagen die Verfassungswidrigkeit der RegelsÃ¤tze geltend gemacht wurde, nicht 15 % des jeweils maÃ□gebenden Regelbedarfs in Ansatz gebracht werden. Zwar hat der 7. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichtes im Beschluss vom 1. Juli 2014, auf den sich das Sozialgericht bezogen hat, entschieden, dass bei unbezifferten Klagebegehren, die auf hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II wegen geltend gemachter Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe ab 2011 gerichtet sind, fÃ¼r die Berechnung des Beschwerdewertes von BetrÃ¤gen auszugehen sei, die einem Mehrbetrag von 15 % der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprÃ¤chen (vgl. SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 1. Juli 2014 â□□ L 7 AS 62/14 B PKH â□□ juris Rdnr. 18). Allerdings hat das Sozialgericht auÃ□er Acht gelassen, dass der 7. Senat diesen Wert aus gutachterlichen Stellungnahmen von SozialverbÃ¤nden, die vom Bundesverfassungsgericht eingeholt worden sind, entnommen hat, und dass sich die dortigen KlÃ¤gerinnen auf dieses verfassungsgerichtliche Verfahren bezogen haben. AuÃ□erdem hat das Sozialgericht nicht beachtet, dass sich vorliegend die KlÃ¤ger ihrerseits bereits in der Klageschrift auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichtes Berlin vom 25. April 2012 (Az.: S 55 AS 9238/12) bezogen und auch

eine Textpassage aus dem Beschluss (juris Rdnr. 129) zitiert haben, worin das Sozialgericht Berlin die Auffassung vertreten hat, dass fÃ¼r alleinstehende Leistungsberechtigte fÃ¼r das Jahr 2011 ein normativer Fehlbetrag von mindestens 35,35 EUR und fÃ¼r das Jahr 2012 in HÃ¶he von mindestens 36,07 EUR angenommen werden mÃ¼sse. Damit war das wirtschaftliche Interesse der KlÃ¤ger und mithin der Wert des Beschwerdegegenstandes, wenn nicht beziffert so doch bezifferbar.

Ausgehend von den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichtes Berlin folgt daraus, dass der postulierte normative Fehlbetrag von 35,35 EUR fÃ¼r das Jahr 2011 bezogen auf die HÃ¶he des Regelbedarfes fÃ¼r eine alleinstehende oder alleinerziehende Person von 364,00 EUR (vgl. Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. MÃ¤rz 2011 [BGBl. I S. 453]) einem Anteil von 9,71 % entspricht. FÃ¼r das Jahr 2012 errechnet sich bei einem normativen Fehlbetrag von 36,07 EUR bezogen auf einen Regelbedarf von 374,00 EUR (vgl. Â§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 138 Nummer 2 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r das Jahr 2012 [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 â RBSFV 2012] vom 17. Oktober 2011 [BGBl. I S. 2090]) ein Anteil von 9,64 %. Gerundet ist dies in beiden Jahren ein Anteil von 10 %. Wenn dieser Quotient auf den im Jahr 2013 geltenden Regelbedarf fÃ¼r einen volljÃ¤hrigen Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von Â§ 20 Abs. 4 SGB II bezogen wird, nÃ¤mlich auf 345,00 EUR (vgl. Â§ 2 der Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch maÃgeblichen Vomhundertsatzes sowie zur ErgÃ¤nzung der Anlage zu Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r das Jahr 2013 [Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 â RBSFV 2013] vom 18. Oktober 2012 [BGBl. I S. 2173]), ergibt dies einen Differenzbetrag von 34,50 EUR. FÃ¼r die zwei KlÃ¤ger und den sechsmonatigen Bewilligungszeitraum errechnet sich danach fÃ¼r diesen Klagepunkt ein Wert des Beschwerdegegenstandes von 414,00 EUR.

(2) Der Senat wertet den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung im Schriftsatz vom 22. MÃ¤rz 2017 nicht als neuen Antrag, sondern als BekrÃ¤ftigung des bereits mit Schriftsatz vom 13. September 2014 gestellten Antrags.

Auf diesen zweiten Schriftsatz wÃ¤re nur dann abzustellen, wenn die darin enthaltene BerufungsrÃ¼cknahme so zu verstehen wÃ¤re, dass in Reaktion auf den Prozesskostenhilfebeschluss vom 21. MÃ¤rz 2017 alle frÃ¼heren ErklÃ¤rungen in Bezug auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als erledigt betrachtet werden sollten und der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung im Schriftsatz vom 22. MÃ¤rz 2017 nicht eine bloÃe BekrÃ¤ftigung des ersten Antrages, sondern ein neuer Antrag sein sollte. Ein so weitreichender ErklÃ¤rungsinhalts und ErklÃ¤rungswille ist der BerufungsrÃ¼cknahme nicht zu entnehmen.

Einer Auslegung, dass mit der BerufungsrÃ¼cknahme zugleich auch der erste Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung zurÃ¼ckgenommen werden sollte, stÃ¼nde allerdings nicht die Regelung in Â§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG entgegen, wonach die ZurÃ¼cknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels bewirkt. Zwar kann

nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ein Beteiligter, der eine Berufung zurÃ¼cknimmt, diese dann nicht erneut einlegen, auch wenn die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2022 â B 11 AL 32/21 R â SozR 4-4300 Â§ 151 Nr. 5 = juris Rdnr. 16, m. w. N.; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG [2. Aufl., 2022], Â§ 156 SGG Rdnr. 88, m. w. N.). Das Bundessozialgericht schrÃ¤nkt dies allerdings dahingehend ein, dass in einem Fall, in dem ein Beteiligter eine zulassungsbedÃ¼rftige, aber (noch) nicht zugelassene Berufung zurÃ¼cknimmt und anschlieÃend im Wege der â aufgrund der fehlenden Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichtes noch fristgerechten â Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich die Zulassung der Berufung erreicht, diese Berufungszulassung durch das Landessozialgericht die Wirkung des Rechtsmittelverlustes der (ersten) BerufungsrÃ¼cknahme verdrÃ¤ngt. Die Regelung des Â§ 145 Abs. 5 SGG, nach der das Beschwerdeverfahren nach der Berufungszulassung durch das Landessozialgericht als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, gehe Â§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG vor (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2022, a. a. O., m. w. N.).

Entsprechendes hat fÃ¼r einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG zu gelten. Denn wenn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Falle einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung durch das Sozialgericht eine BerufungsrÃ¼cknahme nicht einer nachfolgenden Nichtzulassungsbeschwerde entgegensteht, gilt dies entsprechend fÃ¼r einen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung, den der Gesetzgeber bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid als Alternative zu einer Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen hat. Ob bei einem solchen Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nach einer BerufungsrÃ¼cknahme die weiteren, fÃ¼r diesen Antrag erforderlichen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, wie zum Beispiel die Einhaltung der Antragsfrist (hierzu unten b), ist von der Frage, ob der Grenzwert fÃ¼r eine zulassungsfreie Berufung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht erreicht wird, zu trennen.

Wenn entgegen der hier vertretenen Auffassung fÃ¼r den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nicht auf die ErklÃ¤rung im Schriftsatz vom 13. September 2014, sondern auf die ErklÃ¤rung im Schriftsatz vom 22. MÃ¤rz 2017 abgestellt wÃ¼rde, wÃ¼rde sich kein anderer Wert des Beschwerdegegenstandes ergeben.

(3) In Bezug auf die Unterkunftskosten ist nicht, wie im Prozesskostenhilfebeschluss vom 21. MÃ¤rz 2017 geschehen, von einem Gesamtbedarf in HÃ¶he von 636,97 EUR und einem bewilligten Gesamtbetrag in HÃ¶he von 243,57 EUR im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum auszugehen, weil ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II auf eine kalendermonatsweise Betrachtung angelegt ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. Mai 2021 â B 14 AS 19/20 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 114 = juris Rdnr. 23, m. w. N.). Eine âVerrechnungâ von Monaten, in denen seitens des Jobcenters an die leistungsberechtigte Person zu viel gezahlt wurde, mit solchen, in denen zu wenig gezahlt wurde, scheidet mangels Rechtsgrundlage aus (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 â B 14 AS 36/12 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 63 = juris Rdnr. 14).

Bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes sind die Kosten fÃ¼r die Anschaffung von Brennholz nicht zu berÃ¼cksichtigen, weil Ã¼ber sie gesondert entschieden worden ist.

Der frÃ¼here Berichterstatter und der Beklagte sind bei ihrer jeweiligen Bedarfsberechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt, weil die monatsweise Zuordnung einzelner Aufwendungen differiert. Allerdings bestand zwischen den Beteiligten und dem frÃ¼heren Berichterstatter Einvernehmen, dass es keine weiteren zu berÃ¼cksichtigenden Ausgabenposten gibt.

Auf der Grundlage der Berechnungen des frÃ¼heren Berichterstatters (Schreiben vom 16. November 2015) ergeben sich im VerhÃ¤ltnis zu den bewilligten Leistungen fÃ¼r Kosten fÃ¼r Unterkunft (dort nur Stromkosten Heizungspumpe und Nebenkosten [Eigenheim]) folgende BedarfsÃ¼ber- und -unterdeckungen:
MonatÂ Â Â errechneter BedarfÂ Â Â BewilligungÂ Â Â DifferenzÂ Â
Â Unterdeckung
Januar 2013Â Â Â 117,51 EURÂ Â Â 48.82 EURÂ Â Â -68,69 EURÂ Â Â -68,69 EUR
Februar 2013Â Â Â 36,94 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â +8,04 EURÂ Â Â
MÃ¤rz 2013Â Â Â 67,01 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â -22,03 EURÂ Â Â -22,03 EUR
April 2013Â Â Â 29,42 EURÂ Â Â 53,39 EURÂ Â Â +23,97 EURÂ Â Â
Mai 2013Â Â Â 82,94 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â -37,96 EURÂ Â Â -37,96 EUR
Juni 2013Â Â Â 21,01 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â +23,97 EURÂ Â Â
gesamtÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â -128,68 EUR

Auf der Grundlage der Berechnungen des Beklagte (Schriftsatz vom 27. Januar 2016, zuzÃ¼glich monatlich 6,43 EUR fÃ¼r Betriebsstrom fÃ¼r die Heizung) ergeben sich folgende BedarfsÃ¼ber- und -unterdeckungen:
MonatÂ Â Â errechneter BedarfÂ Â Â BewilligungÂ Â Â DifferenzÂ Â
Â Unterdeckung
Januar 2013Â Â Â 62,44 EURÂ Â Â 48.82 EURÂ Â Â -26,60 EURÂ Â Â -26,60 EUR
Februar 2013Â Â Â 40,57 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â +4,41 EURÂ Â Â
MÃ¤rz 2013Â Â Â 58,58 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â -13,60 EURÂ Â Â -13,60 EUR
April 2013Â Â Â 21,39 EURÂ Â Â 53,39 EURÂ Â Â +32,00 EURÂ Â Â
Mai 2013Â Â Â 86,17 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â -41,19 EURÂ Â Â -41,19 EUR
Juni 2013Â Â Â 12,98 EURÂ Â Â 44,98 EURÂ Â Â +32,00 EURÂ Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â -81,38 EUR

Danach belÃ¤uft sich der Wert des Beschwerdegegenstandes fÃ¼r die streitigen Unterkunftskosten auf maximal 128,68 EUR.

(4) SchlieÃlich ist noch der Wert fÃ¼r die gerÃ¼gte fehlerhafte Einkommensanrechnung in HÃ¶he von monatlich 3,90 EUR oder insgesamt 23,40 EUR zu berÃ¼cksichtigen.

(5) Die Addition dieser drei Posten ergibt einen Wert des Beschwerdegegenstandes in HÃ¶he von insgesamt maximal 566,08 EUR (= 414;00 EUR + 128,68 EUR + 23,40 EUR).

b) Der Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere nicht verfristet eingelegt.

Nach Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 SGG gilt fÃ¼r den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung die Monatsfrist. Diese Frist haben die KlÃ¤ger nicht gewahrt, weil sie in Bezug auf den angefochtenen Gerichtsbescheid, der ihnen am 22. Juli 2014 zugestellt worden ist, erst am 22. September 2014, also nach zwei Monaten, den Antrag gestellt haben.

Vorliegend besteht aber die Besonderheit, dass das Sozialgericht fÃ¤lschlich nicht auf das statthafte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern das unstatthafte der Berufung belehrt hatte. Welche Folgen dies fÃ¼r die Rechtsmittelfrist hat, ist streitig (vgl. hierzu auch die Nachweise in BVerfG, Beschluss 4. April 2002 â 1 BvR 60/02 â juris Rdnr. 11). Nach der einen Auffassung gilt die Ausnahmeregelung in Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Alt. 2 SGG, wonach die Jahresfrist nicht lÃ¤uft, wenn eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Dies sei auch dann der Fall, wenn eine Belehrung nur Ã¼ber ein vermeintlich statthaftes Rechtsmittel erfolgt sei, nicht aber Ã¼ber das nach dem Gesetz wirklich statthafte (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 â B 4 R 19/06 R â SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 3 = juris Rdnr. 54; SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 3. November 2010 â L 1 AL 127/10 â juris Rdnr. 40, m. w. N., auch mit Verweis zur inhalts- und wortgleichen Vorschrift des Â§ 58 Abs. 2 VwGO auf BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1985 â 8 C 116/84 â BVerwGE 71, 359 ff. = juris Rdnr. 8 und zu Â§ 55 Abs. 2 Satz 1 FGO auf BFH, Urteil vom 31. Januar 2005 â VII R 33/04 â BFHE 208, 350 = juris Rdnr. 31; offen gelassen: BSG, Urteil vom 19. November 1996 â 1 RK 18/95â SozR 3-1500 Â§ 158 Nr. 1 S. 6 = juris Rdnr. 23; BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 â B 11a/11 AL 15/04 R â SozR 4-4300 Â§ 323 Nr. 1 = juris Rdnr. 16; zum Streitstand: Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG [14. Aufl., 2023], Â§ 66 Rdnr. 13d). In diesen FÃ¤llen ist die Einlegung des Rechtsbehelfs grundsÃ¤tzlich zeitlich unbefristet mÃ¶glich, sofern nicht ausnahmsweise Verwirkung eintritt (vgl. Keller, a. a. O., Â§ 67 Rdnr. 13d). Nach der anderen Auffassung steht die fÃ¤lschliche Belehrung Ã¼ber ein unstatthaftes Rechtsmittel anstelle des statthaften nicht der Belehrung gleich, dass ein Rechtsmittel Ã¼berhaupt nicht gegeben sei (vgl. Senger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG [2. Aufl., 2022], Â§ 66 SGG Rdnr. 54, m. w. N). Allerdings komme in einem solchen Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG in Betracht (vgl. LSG fÃ¼r das Saarland, Beschluss vom 16. Dezember 2002 â L 2 U 88/02 â Rdnr. 24 f.; Wolf-Dellen, in: Breitkreuz/Fichte, SGG [3. Aufl., 2030] Â§ 66 Rdnr. 40).

Diese Rechtsfrage kann vorliegend dahingestellt bleiben, weil den KlÃ¤gern jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren wÃ¤re (ebenso bereits SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 26. Juni 2017 â L 3 AL 86/16 NZBâ juris Rdnr. 15). Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 SGG, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist, hier die Frist fÃ¼r den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung, einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (vgl. Â§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die Tatsachen zur

BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (vgl. Â§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGG). Innerhalb der Antragsfrist ist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachzuholen (vgl. Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG). Wenn dies geschehen ist, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (vgl. Â§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG).

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind vorliegend gegeben. Zwar kann den anwaltlich vertretenen KlÃ¤gern insoweit mÃ¶glicherweise ein Eigenverschulden vorgehalten werden, als der von ihnen bevollmÃ¤chtigte Rechtsanwalt, dessen Verhalten sich die KlÃ¤gerin im Rahmen des Â§ 67 SGG zurechnen lassen muss (vgl. Â§ 73 Abs. 6 Satz 7 SGG i. V. m. Â§ 85 Abs. 2 der Zivilprozessordnung â□□ ZPO), eventuell seiner Obliegenheit, die vom Sozialgericht erteilte Rechtsmittelbelehrung auf ihre Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen, nicht nachgekommen sein kÃ¶nnte (vgl. LSG fÃ¼r das Saarland, Beschluss vom 16. Dezember 2002, a. a. O., Rdnr. 24).

Bei der Entscheidung Ã¼ber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist allerdings auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten, wonach die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung mit besonderer Fairness zu handhaben sind, wenn eine FristversÃ¤umung auf Fehlern des Gerichts beruht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2004 â□□ 1 BvR 1892/03 â□□ BVerfGE 110, 339 [342] = juris Rdnr. 11; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 â□□ 1 BvR 2327/07 â□□ NJW 2008, 2167 ff. [Rdnr. 22] = juris Rdnr. 22, m. w. N.). Aus Fehlern des Gerichts dÃ¼rfen keine Verfahrensnachteile fÃ¼r die Beteiligten abgeleitet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008, a. a. O., m. w. N.; vgl. auch SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 26. Juni 2017, a. a. O., Rdnr. 17). Vorliegend hat das Sozialgericht Ã¼ber ein unzutreffendes Rechtsmittel belehrt. Aus diesem Grund ist den KlÃ¤gern trotz eines etwaigen Eigenverschuldens ausnahmsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG [14. Aufl., 2023], Â§ 67 Rdnr. 4, 4a), nachdem sie noch vor einem richterlichen Hinweis und vor der Entscheidung Ã¼ber ihren Prozesskostenhilfeantrag im Berufungsverfahren Az.: L 3 AS 973/14 den Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung gestellt haben.

3. Ã□ber die Beschwerden der KlÃ¤ger entscheidet der Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei Eufach0000000010n (vgl. Â§ 33 Satz 1 SGG). Â§ 176 SGG in Verbindung mit Â§ 33 Abs. 1 Satz 2, Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG findet keine Anwendung, wenn das Rechtsmittel, Ã¼ber das zu entscheiden ist, nur nach dem Grundsatz der sogenannten MeistbegÃ¼nstigung als Beschwerde zulÃ¤ssig ist (vgl. SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 13. Oktober 2022 â□□ L 3 AS 1138/16 B â□□ juris Rdnr. 66 f., m. w. N.)

III. Die Kostenentscheidung bleibt der endgÃ¼ltigen Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 24.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024